Universität Leipzig Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Early Childhood Research Universität Leipzig

Vom 7. Oktober 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 3. August 2016 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle /Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Early Childhood Research Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Early Childhod Research mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Early Childhood Research entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Early Childhood Research ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Studiengang gibt den Teilnehmern/Teilnehmerinnen die Gelegenheit zu einer Erneuerung, Vertiefung und Erweiterung ihrer fachlichen Kenntnisse durch eine Spezialisierung auf das Forschungsfeld der frühkindlichen Entwicklung.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden,
 - die theoretischen Grundlagen, neueste Forschungsergebnisse, empirische Forschungsmethoden und statistische Analyseverfahren aus dem Bereich der frühkindlichen Entwicklung umfassend zu kennen und gründlich zu reflektieren,
 - behandelte Studieninhalte in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen und fachfremde Disziplinen mit Themen der frühen Kindheit zu verknüpfen,
 - die strukturellen Bedingungen und inhaltlichen Bezüge von Professionalität in diesen Forschungs- und Handlungsfeldern zu kennen und zu reflektieren,
 - forschungsrelevante Softskills wie Projektmanagement und Zeitplanung und fachübergreifende Fähigkeiten wie Hochschuldidaktik und Wissenschaftskommunikation zu beherrschen,
 - den internationalen Forschungsstand zu kennen, in eigene Forschungsvorhaben zu integrieren und auf hohem Niveau kommunizieren zu können,
 - Kenntnisse über psychopathologische Entwicklungsverläufe in der frühen Kindheit zu erwerben,
 - wissenschaftliche Problemstellungen und Fragestellungen selbstständig lösen zu können,
 - Forschungsprojekte zu leiten und zu koordinieren.
- (5) Der Studiengang Early Childhood Research wird mit dem Master of Science als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - Vorlesung
 - Seminar
 - Übung
 - Kolloquium
 - Praktikum.

(2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte.
- (4) Das Masterstudium beinhaltet ein Pflichtpraktikum. Einzelheiten darüber regelt die Praktikumsordnung im Rahmen des Masterstudiengangs.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsumfang von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierenden, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10 Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Early Childhood Research umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 6. Juli 2016 beschlossen. Sie wurde am 3. August 2016 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 7. Oktober 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Science Early Childhood Research Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

		Modul und örige Lehrveranstaltungen iit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)	
05-ECR-0001 Frühkindliche Entwicklung I				Р	1	300	10	
Vorles	ung "Entwicklungspsychologie	e" (2SWS)		l				
Seminar "Entwicklungspsychologie 1" (2SWS)								
	ar "Entwicklungspsychologie 2							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
	Modulturnus:	jedes Wintersemester						
		17						
05-ECR-0002 Empirische Methoden zur Erforschung frühkindlicher Entwicklung I			1.	Р	1	300	10	
Vorlesung "Empirische Forschungsmethoden" (2SWS) Seminar "Beobachtungsmethoden" (2SWS) Übung "Einführung in R" (2SWS)								
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
	Modulturnus:	jedes Wintersemester						
05-ECR-0004 Strategien wissenschaftlichen Arbeitens I			1.	Р	1	150	5	
Übung	"Ethikkommission" (2SWS)			l	<u> </u>			
<u> </u>	-	ssenschaftliches Arbeiten" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
	Modulturnus:	jedes Wintersemester						
11-ECR-0003 Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit			1.	Р	1	150	5	
	ung "Entwicklungspsychopath							
Semin		en zu psychischen Störungen in der frühen Kindheit" (2SWS) keine						
	Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus:							
	Modulturnus:	jedes Wintersemester	ı		ı	ı		
05-ECR-0005 Frühkindliche Entwicklung II			2.	Р	1	300	10	
Semin	ar "Aktuelle Forschungsschwe	erpunkte 1" (2SWS)						
	Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 2" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 3" (2SWS)								
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an 05-ECR-0001						
	Modulturnus:	jedes Sommersemester						

05-ECR-0006		2./3.	Р	1	300	10
Forschungspraktikum						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine	'				
Modulturnus:	jedes Semester					
05-ECR-0007		2.	Р	1	300	10
Empirische Methoden zur Erforschung frühkindlicher Entwicklung II			'	'		
Projektseminar "Experimentelle Rep	likation" (2SWS)					
Übung "Anwendungsvertiefung R" (2		-				
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 05-ECR-0002					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
05-ECR-0009		3.	Р	1	150	5
Forschungskolloquium I		0.	'	•		
Kolloguium "Forschungskolloguium	" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an den Modulen 05-ECR-0005 und -0007					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
05-ECR-0010	•	_	Р	1	150	5
Strategien wissenschaftlichen Ar	beitens II	3.		I	150	5
Übung "Projektplanung und -manage						
Projektseminar "Kommunikation wis		-				
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
00 505 0000	1*	3.	Р	1	450	_
66-ECR-0008 Frühe Kindheit im Interdisziplinären Kontext					150	5
Vorlesung "Kindheit im interdisziplina						
Seminar "Vorlesungsbegleitendes Li	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,					
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:	jedes Wintersemester			1		
05-ECR-0011		4.	Р	1	150	5
Lehre und Betreuung im universit	tären Kontext					
Seminar "Einführung in die Grundlagen der Hochschuldidaktik" (2SWS)						
Seminar "Vorbereitung und Supervis	,					
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:	jedes Wintersemester			ı		
05-ECR-0012		4.	Р	1	150	5
Forschungskolloquium II						
Kolloquium "Forschungskolloquium	II" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
05-ECR-0013		4.	Р	1	150	5
Tätigkeitsfelder für frühkindliche Entwicklungsforschung						
Vorlesung "Perspektiven" (2SWS)						
	dliche Entwicklungsforschung" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
Masterarbeit					900	30
Summe:					3600	120